

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

05.04.2006

378. Interpellation von Dr. Doris Weber betreffend Stadtrichteramt, ausstehende Ordnungsbussen

Am 9. November 2005 reichte Gemeinderätin Dr. Doris Weber (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/456 ein:

Ende Oktober ist durch Medienberichte und durch einen Betroffenen selber publik geworden, dass vom Polizeirichteramt der Stadt Zürich ausgefallte Ordnungsbussen in mehreren Fällen nicht bezahlt worden sind, indem sich die Betroffenen erfolgreich auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Strafprozessordnung berufen haben. In der Öffentlichkeit wird dies zu Recht als unfair und stossend empfunden. Da für den Gesetzgeber diesbezüglich ein Korrekturbedarf besteht, ist inzwischen im Kantonsrat eine parlamentarische Initiative von Thomas Vogel (FDP), Ralf Margreiter (Grüne) und Reto Cavegn (FDP) eingereicht worden, welche verlangt, dass die kantonale Strafprozessordnung dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen sei, dass der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern kann, wenn es sich bei der Straftat um eine Übertretung handelt, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet wird. Zur Praxis und zum Verhalten des Stadtrichteramtes im Bereich Ordnungsbussen stellen sich nunmehr verschiedene Fragen, um deren Beantwortung ich ersuche:

1. Wie viele Ordnungsbussen von wie vielen Personen in welcher Gesamthöhe sind seit 2002 mit der erwähnten Begründung (Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht) nicht bezahlt worden?
2. Was unternimmt das Stadtrichteramt bei einer Weigerung mit der erwähnten Begründung?
3. Wer entscheidet beim Stadtrichteramt und in welcher Phase wird entschieden, ob die Sache weiter verfolgt wird oder ob die Bussen einfach fallengelassen werden? Welches sind die Kriterien für diesen Entscheid, werden diese transparent gemacht und durch eine Aufsichtsinstanz kontrolliert?
4. Warum ist der stossende Umstand, dass bei Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren immer wieder vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird, vom Stadtrichteramt gegenüber der Politik seit Jahren nie thematisiert worden, obwohl sich dies zweifellos aufgedrängt hätte, was ja nur schon die Publikmachung durch einen Betroffenen selber zeigt.
5. Gibt es Fälle, dass einzelne Firmen und Unternehmer die Ordnungsbussen z. B. ihrer Servicefahrzeug-Fahrer sammeln und mit der Begründung: Unbekannt, wer gefahren ist (oder mit welcher Begründung sonst?), in der Folge mit dem Stadtrichteramt eine Herabsetzung des gesamten Bussenbetrages aushandeln. Falls es solche Fälle gibt, was hält der Stadtrat von einer solchen Praxis?
6. Bestehen Lücken in der tatsächlich wahrgenommenen Aufsicht über das Stadtrichteramt in administrativer und/oder rechtlicher Hinsicht?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitende Anmerkung

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes können gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG) in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das Ordnungsbussenverfahren ist anonym und kostenfrei und wird fast ausnahmslos nur auf polizeilicher Ebene - und gerade nicht vom Stadtrichteramt - durchgeführt. Mit der Bezahlung wird die Ordnungsbusse rechtskräftig.

Wer hingegen die Ordnungsbusse nicht innert Frist bezahlt, wird an das Stadtrichteramt verzeigt. Dieses führt in der Folge das kostenbeschwerte, **ordentliche Verfahren** bei Übertretungen (StPO §§ 327ff.) durch, in welchem eben keine Ordnungsbussen, sondern ganz normale, ordentliche Bussen für Übertretungen (Art. 101 und 106 StGB) ausgefällt werden. Zwar kann das Stadtrichteramt auch im ordentlichen Verfahren eine Ordnungsbusse aussprechen (Art. 11 Abs. 1 OBG). Das kommt allerdings und in aller Regel nur dann in Frage, wenn jemand erst anlässlich der persönlichen Einvernahme beispielsweise glaubhaft darlegt, nie mit einer (polizeilichen) Ordnungsbusse konfrontiert worden zu sein, die Täterschaft aber vorbehaltlos anerkennt. Im Durchschnitt der letzten vier Jahre waren dies etwa 50 Fälle pro

Jahr. Diese Ordnungsbussen sind allesamt ohne Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht bezahlt und damit rechtskräftig geworden. In Einspracheverfahren ohne persönlichen Kontakt mit der für die Übertretung verantwortlichen Person hingegen weist das Stadtrichteramt bei entsprechender, glaubhafter Begründung die Sache an die Polizei zurück zur – gegebenenfalls erneuten – Gewährung des kostenlosen Ordnungsbussenverfahrens.

Für juristische Laien ist der Unterschied zwischen diesen beiden Verfahren nicht immer offensichtlich. Der Stadtrat geht bei der Beantwortung dieser Interpellation indessen davon aus, dass die Interpellantin als Bezirksrichterin die Fragen so beantwortet haben will, wie diese gestellt sind.

Im Rahmen seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/478 von Bruno Amacker (SVP) hat der Stadtrat Stellung genommen zu weitgehend gleichen Fragen, die allerdings das Zeugnis- und das Aussageverweigerungsrecht im **ordentlichen Verfahren** betreffen.

Zu Frage 1: Die vom Stadtrichteramt ausgesprochenen Ordnungsbussen sind allesamt bezahlt worden.

Zu Frage 2: Für den Fall, dass eine vom Stadtrichteramt selbst ausgefällte Ordnungsbusse nicht bezahlt würde, leitete das Stadtrichteramt unverzüglich das ordentliche Verfahren ein.

Zu Frage 3: Ordnungsbussen werden entweder bezahlt oder ins ordentliche Verfahren überführt.

Zu Frage 4: Wie oben bereits dargestellt, sind - soweit ersichtlich - alle vom Stadtrichteramt ausgefällten Ordnungsbussen bezahlt und deshalb rechtskräftig geworden. Das Zeugnisverweigerungsrecht wurde in diesen Ordnungsbussenverfahren nie beansprucht. Andernfalls hätte das Stadtrichteramt das ordentliche Verfahren eröffnet.

Das Stadtrichteramt wäre für die hier interessierende Frage dem Statthalter des Bezirks Zürich und allenfalls dem Bezirksgericht Zürich unterstellt (vergleiche dazu die Antwort auf Frage 6). Diese beiden übergeordneten Instanzen sind seit Jahrzehnten mit der Fragestellung aus eigener, täglicher Berufsanschauung bestens vertraut: der Statthalter als Übertretungsstrafbehörde und verfahrensrechtliche Aufsichtsinstanz über das Stadtrichteramt, das Bezirksgericht Zürich als Rechtsbehelfsinstanz für Bussenverfügungen, die das Stadtrichteramt im ordentlichen Verfahren erlässt. Was das Zeugnisverweigerungsrecht im ordentlichen Verfahren anbelangt, hat das Stadtrichteramt denn auch mit beiden Behörden intensive Gespräche geführt. Zudem war und ist das Thema seit über zwanzig Jahren wiederholt Objekt medialer Aufmerksamkeit und Berichterstattung. Vor diesem Hintergrund ging das Stadtrichteramt davon aus, dass die wirklich zuständigen Behörden über die Fragestellung orientiert waren. Dem Stadtrichteramt als mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteter Verwaltungsbehörde stand und steht es nicht zu, sich aus eigenem Antrieb über die übergeordneten Behörden hinweg in einem weder rechtlich noch politisch vorgesehenen Prozess an die Öffentlichkeit zu wenden, zumal ja nicht einmal klar war, an wen denn in der Politik es sich hätte wenden sollen und in welcher Form dies hätte geschehen müssen.

Zu Frage 5: Dem Stadtrichteramt sind keine Fälle bekannt, in denen Ordnungsbussen, die von ihm ausgefällt worden sind, auf die von der Interpellantin beschriebene Art reduziert worden wären.

Zu Frage 6: Das Stadtrichteramt ist drei verschiedenen Behörden unterstellt: dem Stadtrat in administrativer Hinsicht, dem Statthalter des Bezirks Zürich in aufsichtsrechtlicher Hinsicht und dem Bezirksgericht Zürich in materiellrechtlicher Hinsicht. Mit dem Statthalter des Bezirks Zürich und den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern am Bezirksgericht Zürich finden regelmässig Gespräche statt, an denen anstehende Probleme diskutiert werden. Der Stadtrat hat vor diesem Hintergrund nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass Lücken in der tatsächlich wahrgenommenen und umfassend verstandenen Aufsicht über das Stadtrichteramt bestehen würden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Stadtrichteramt und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber